

Bericht der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission an den Landrat

betreffend Einführung Generikaabgabepflicht bei Selbstdispensations-Ärzten («SD-Ärzten») 2024/90

vom 13. August 2025

1. Ausgangslage

Landrätin Nicole Roth propagiert in ihrem am 8. Februar 2024 eingereichten Postulat die Einführung einer Generikaabgabepflicht bei Selbstdispensations-Ärzten (SD-Ärzte) als wirksamen Lösungsansatz gegen die steigenden Gesundheitskosten. Generika, so die Postulantin, sind zwischen 20 % und 70 % günstiger als das Originalpräparat. Das Medikament ist bezogen auf seine Wirkung in der Regel gleichwertig, wenngleich äusserlich oder in der Zusammensetzung der Hilfsstoffe unterschiedlich. Knapp die Hälfte der in der Schweiz abgegebenen Medikamente sind Generika, wodurch gemäss Berechnungen im Jahr 2020 CHF 463 Mio. eingespart werden konnten. Um diesen Wert zu erhöhen, fordert das Postulat die Einführung einer Abgabepflicht von Generika für sogenannte Selbstdispensations-Ärzte (SD-Ärzte), welche Medikamente direkt in der Praxis, ohne Umweg über die Apotheke, abgeben können. Mit dem Vorstoss wird der Regierungsrat gebeten, eine Änderung des Gesundheitsgesetzes auszuarbeiten, welche obengenannte Regelung einführt.

Nach Auskunft des Regierungsrats besteht in der Schweiz derzeit keine Pflicht für die Abgabe von Generika oder Biosimilars. In den letzten Jahren wurden jedoch auf Bundesebene bedeutende Anreize geschaffen, um die Verbreitung von Generika zu steigern. So ist der Vertriebsanteil für wirkstoffgleiche Arzneimittel seit dem 1. Juli 2024 vereinheitlicht, was bedeutet, dass eine Ärztin bzw. ein Arzt oder eine Apotheke gleich viel verdienen, wenn sie das Originalpräparat oder das Generikum abgeben. Der Bundesrat schätzt, dass dadurch zusätzlich CHF 60 Mio. gespart werden können. Zudem wurde der Selbstbehalt beim Bezug teurerer Originalpräparate von 20 auf 40 Prozent erhöht, so dass sich die Versicherten stärker an den Kosten beteiligen müssen. Diese Massnahme wird mit einem Einsparpotential von rund CHF 250 Mio. veranschlagt.

Im Kanton Basel-Landschaft können Ärztinnen und Ärzte eine Bewilligung zur Selbstdispensation beantragen. Die Einführung einer kantonalen Generikapflicht für SD-Ärzte würde laut Regierungsrat jedoch gegen Bundesrecht verstossen. In einem entsprechenden Schreiben des Bundesamts für Gesundheit (BAG) wurde eindeutig eine freiwillige Generikasubstitution festgelegt. Das BAG hält fest, dass eine Generikapflicht das kleinere Angebot wirkstoffgleicher Arzneimittel weiter einschränken und dies wegen fehlender Vergütung dazu führen würde, dass Originalpräparate verschwinden und somit die Versorgungssicherheit gefährdet ist.

Der Regierungsrat hat stattdessen als neue Massnahme beschlossen, während Inspektionen der Praxisapotheken bei einem Arzt oder Ärztin die Einhaltung der Informationspflicht bei der Abgabe von Generika zu prüfen. Dadurch wird die bereits bestehende Wahlfreiheit unterstützt und eine fortlaufende Sensibilisierung zur Senkung der Gesundheitskosten gewährleistet. Die Beibehaltung der eigenverantwortlichen Entscheidung von SD-Ärzten über eine Therapie führt zu keinem Mehraufwand oder wirtschaftlichen Unterschied bei Ärztinnen und Ärzten und dem Kanton.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission behandelte die Vorlage an ihrer Sitzung vom 6. Juni 2025 im Beisein von Regierungsrat Thomi Jourdan und VGD-Generalsekretär Olivier Kungler. Das Geschäft wurde vertreten von Kantonsapothekerin Josiane Tinguely Casserini und Jürg Sommer, Leiter Amt für Gesundheit, VGD.

2.2. Eintreten

Eintreten auf die Vorlage war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Kommission verdankte die gute Auslegeordnung, mit der das Zusammenspiel zwischen Bundeskompetenz und Möglichkeiten des Kantons sowie die einzelnen Massnahmen aufgezeigt und dargelegt wurden. Dabei wurde anerkennend festgestellt, dass seit letztem Jahr wichtige Änderungen auf gesetzlicher Ebene stattgefunden haben, die dem Anliegen des Postulats entsprechen. Andererseits gibt es weiterhin Verbesserungsbedarf, wofür der Spielraum jedoch aufgrund bestehender eidgenössischer Gesetzgebung eingeschränkt ist.

Der Kanton Basel-Landschaft ist einer von 17 Kantonen, in denen die Abgabe von Medikamenten durch Praxisärztinnen und -ärzte erlaubt ist, wobei in den Kantonen Bern, Graubünden und Schaffhausen eine Mischform besteht; dort ist die Abgabe in Praxen nur in Ortschaften erlaubt, in denen die Notfallversorgung nicht durch mindestens zwei öffentliche Apotheken abgedeckt ist. In den Westschweizer Kantonen sowie in den Kantonen Wallis, Tessin, Basel-Stadt und Aargau ist die Selbstdispensation nicht üblich.

Ein Kommissionsmitglied zeigte sich überrascht über die geringe Anzahl an Kantonen mit einer apothekengebundenen Lösung. Diese Form der Medikamentenabgabe habe nachweislich einen kostendämpfenden Effekt. Erfolgen Verschreibung und Abgabe hingegen durch ein und dieselbe Stelle, kann dies den Anreiz erhöhen, mehr oder grössere Packungen abzugeben. Von Seiten Direktion wurde zu bedenken gegeben, dass das Thema differenziert zu betrachten sei. Zu berücksichtigen seien dabei auch sozio-demographische Faktoren der jeweiligen Kantone sowie die Tatsache, dass die Patientinnen und Patienten in ländlicheren Regionen in Bezug auf die medizinische Versorgung generell weniger anspruchsvoll seien als in den Städten.

Ein Mitglied fragte, ob es Evidenz gebe, dass die bereits umgesetzte Erhöhung des Selbstbehalts bei Originalpräparaten von 20 auf 40 % etwas gebracht habe. Die Direktion äusserte, dass dazu noch keine Daten vorliegen. Geplant ist, die Auswirkungen im Rahmen des Kostendämpfungspakets zu analysieren.

Eine weitere Frage betraf die Möglichkeit, den Umgang von Ärztinnen und Ärzten mit ihrer Informationspflicht bezüglich Generika zu überprüfen. Als einzige praktikable Massnahme erschien einem Kommissionsmitglied eine stichprobenartige Kontrolle, ob der entsprechende Hinweiszettel gut sichtbar in der Praxis angebracht ist. Die Direktion bestätigte, dass es sich dabei stets um eine Momentaufnahme handle und es durchaus möglich sei, dass der Hinweis nach der (angekündigten) Kontrolle wieder entfernt wird.

Hingegen existiere ein Inspektionsprotokoll, das ein jährliches Selbst-Audit durch die Praxisinhabenden vorsieht. Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Kontrolle obliegt somit den jeweiligen Arztpersonen. Bei Nichteinhaltung müsste eine Konfrontation erfolgen, was jedoch einen langwierigen Prozess darstellen könne. Über die Sichtkontrolle des Aushangs hinaus bestehen daher kaum weitere effektive Kontrollmöglichkeiten. Hinzu komme, so die Direktion, dass Inspektionen in der Regel nur etwa alle fünf Jahre stattfinden. Es brauche wohl noch etwas Zeit, bis die Arztpraxen die Anforderungen alle umsetzen – erst dann werde sichtbar, wie wirksam die Änderungen wirklich sind.

Ein Kommissionsmitglied regte an, die Bevölkerung mittels einer Kampagne zusätzlich über die Vorteile von Generika zu informieren.

3. Beschluss der Kommission

://: Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission schreibt das Postulat mit 11:0 Stimmen ab.

13.08.2025 / mko

Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission

Lucia Mikeler Knaack, Präsidentin